

3. Verpackungsmittel für den Versand von Erzeugnissen, die für Investitionsvorhaben bestimmt sind und vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden dürfen, wenn bei Vertragsabschluß eine Frist für die Rückgabe dieser Verpackung noch nicht festgelegt werden kann und diese voraussichtlich länger als sechs Monate lagern muß. In diesen Fällen sind zwischen den Vertragspartnern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
4. Verpackungsmittel, die zum Versand von Erzeugnissen zu Reparaturen dienen, wenn die Verpackung gleichzeitig für die Rücksendung verwendet wird.

§ 15

(IKUnberührt von dieser Anordnung bleiben:

1. Die Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken (ZBl. S. 422);
2. die Preisordnung Nr. 671 vom 22. Oktober 1956 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters und Most — (GBl. I S. 1223);
3. die Anordnung vom 29. November 1956 über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor (GBl. II S. 435);
4. die Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 309);
5. die Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäurestahlflaschen (GBl. S. 600);*
6. die Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I S. 1209).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 4 und 5 gilt diese Anordnung ergänzend neben den angeführten Bestimmungen.

§ 16

Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

§ 17

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln durch Anordnung Besonderheiten, die sich in den einzelnen Industrie- bzw. Wirtschaftszweigen ergeben, z. B. hinsichtlich der Rückgabefristen, Abnutzungsbeträge und der Kostentragung für die Rückführung der Leihverpackung. Sie haben die in der Anlage aufgeführte Nomenklatur im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu ergänzen oder zu ändern, sofern dies volkswirtschaftlich notwendig ist.

§ 18

Rechtsverhältnissen, die die Überlassung und die Rückgabe von Leihverpackung zum Inhalt haben, sind die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Rechtsverhältnisse Gültigkeit hatten. Die Geltendmachung einer über den Höchstbetrag gemäß § 8 Abs. 1 hinausgehenden Vertragsstrafe ist jedoch ausgeschlossen.

* Ab 1. Januar 1958 gilt die Anordnung vom 9. Oktober 1957 über die Rückgabe leerer Kohlensäurestahlflaschen (GBl. I S. 567)

§ 19

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. November 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Nomenklatur für Leihverpackung

Die nachstehende Nomenklatur beinhaltet, nach Industriezweigen getrennt, diejenigen Verpackungsmittel, die als Leihverpackung im Sinne der vorstehenden Anordnung zu behandeln sind.

Planposition:	Bezeichnung:	Verwendungszweck:
I. Textilindustrie		
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
32 57 000	Gewebesäcke] für Game, textile
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe] Rohstoffe und Abfälle
35 34 100	Hülsen und Spulen für Aufmachungsmaterialien	
II. Für die Industriezweige Lederherstellung, Kunstleder, Schuhe (einschließlich Schuhchemie), Lederwaren, Rauchwaren, Hüte, Filze		
26 79 220	Transportfässer und Behälter	für Schuhkleber
31 31 000	Fässer aus Holz	für Schuhkleber
26 79 210	Packungen	für Schuhkleber
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe	
32 57 000	Gewebesäcke	für Leder, Filze usw;
III. Polygraphische Industrie		
26 79 220	Rollreifensäcker	für Spritfabrikation in den Zellstoffwerken
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz einschließlich Ballenbretter	
32 57 000	Gewebesäcke	für Textilhülsen
31 89 900	Holzhülsen und Stirndeckel	
61 27 900	Kunststoffkonen für Papierrollen, soweit sie nicht für den Handel bestimmt sind	